Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

13.05.1969 - Nr. 58 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 58

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 13. Mai 1969

Gesetz zur Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlußfassung und dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung. Die Deputation für Justiz und Gefängniswesen hat dem Entwurf in ihrer Sitzung vom 12. Mai 1969 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 — 301 — a — 1) wird wie folgt ergänzt:

Nach § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 5 a

Aufgabenzuweisung

Richtern können die Aufgaben eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Seeamts Bremerhaven oder des Bundesoberseeamts übertragen werwerden."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Seeunfalluntersuchung nach dem Gesetz über die Untersuchung von Seeunfällen vom 28. September 1935 (RGBl. I S. 1183) obliegt den von den Ländern eingerichteten Seeämtern und dem Bundesoberseeamt als einer Stelle des Bundes. Sie dient dem Zweck, die Ursachen und Umstände von Seeunfällen zu ermitteln und aus der Untersuchung Erkenntnisse für die Fortentwicklung der Schiffssicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verbesserung von Seeverkehrseinrichtungen zu sammeln. Dabei wird auch über die Schuldfrage entschieden. In schweren Fällen können Befähigungszeugnisse entzogen werden.

Nach den §§ 7 und 11 Absatz 5 des Gesetzes über die Untersuchung von Seeunfällen müssen die Vorsitzen-

den und die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesoberseeamts und der Seeämter zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein.

Als Vorsitzender des Seeamts Bremerhaven ist ein bremischer Berufsrichter tätig. Bisher war auch der Stellvertreter des Seeamts Bremerhaven ein bremischer Richter. Es besteht ferner die Möglichkeit, daß ein bremischer Richter zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesoberseeamtes bestellt wird. Bedenken aus § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) gegen die nebenamtliche Tätigkeit von Berufsrichtern der Länder als Vorsitzende der Seeämter oder des Bundesoberseeamtes bzw. als deren Stellvertreter sind bisher deshalb nicht erhoben worden, weil die Seeämter und das Bundesoberseeamt als Gerichte, ihre Aufgaben als solche der rechtsprechenden Gewalt angesehen wurden. Nach Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 6. Mai 1965, des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 31. Januar 1967 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 1969 in einer Anfechtungsklage gegen einen Spruch des Bundesoberseeamtes muß jetzt aber davon ausgegangen werden, daß es sich bei diesen Ämtern nicht um Gerichte handelt, sondern um Verwaltungsbehörden, die Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahrnehmen.

Diese Rechtserkenntnis hat zur Folge, daß der Tätigkeit bremischer Berufsrichter bei dem Seeamt Bremerhaven und gegebenenfalls beim Bundesoberseeamt die Verbotsvorschrift des § 4 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes entgegensteht. Müssen diese Richter aber aus den Seeämtern und dem Bundesoberseeamt ausscheiden, dann wären die Seeämter und das Bundesoberseeamt, soweit sie mit Berufsrichtern besetzt sind, nicht mehr funktionsfähig, da nicht sichergestellt ist, daß geeignete Beamte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst diese Tätigkeit übernehmen können. Eine Funktionsunfähigkeit der Seeämter könnte nicht hingenommen werden, zumal die Bundesrepublik Deutschland auch völkerrechtlich zur Untersuchung wichtiger Seeunfälle verpflichtet ist (vgl. Kapitel I Regel 21 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See = Anlage A des Gesetzes vom 6. Mai 1965 zum Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 — BGBl. II S. 465). Vielmehr müssen umgehend die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, durch die den Richtern eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit bei dem Seeamt Bremerhaven und gegebenenfalls beim Bundesoberseeamt ermöglicht wird. Das soll durch die Einfügung des § 5 a in das Bremische Richtergesetz geschehen. Durch diese Vorschrift des bremischen Richterrechts wird dann nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes begründet.

~~Wegen der drohenden Funktionsunfähigkeit der Seeämter ist die Vorlage eilbedürftig~~.

Carl Schünemann Bremen